

Perspektiven der Eigenverwaltung

„Rebe & Restrukturierung“ 23. August 2018

Dipl. Wirtschaftsjurist (FH) Tobias Hartwig

... und die Sicht des Sachwalters

„Rebe & Restrukturierung“ 23. August 2018

Rechtsanwalt Silvio Höfer, Hannover

Das „ESUG“ - ein Kurz-Überblick

ESUG: wofür steht das ?

Gesetz zur weiteren

Erleichterung der **S**anierung von **U**nternehmen **G**esetz



Ziele des ESUG

- **Beseitigung von Hindernissen zur Sanierung und Verbesserung der Sanierungschancen**
- **Stärkung des „Sanierungsstandortes Deutschland“**
- **Einbeziehung von Gläubigern und Schuldner in die Auswahl der maßgebenden Akteure (Insolvenzverwalter)**
- **Planungssicherheit für das Insolvenzverfahren: „Berechenbarkeit des Insolvenzverfahrens für Gläubiger und Schuldner“**
- **Stärkung der Sanierung über die bereits vorhandenen Instrumente Insolvenzplan / Eigenverwaltung**

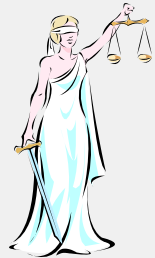
Ziele des ESUG

- Planungssicherheit für das Insolvenzverfahren: „Berechenbarkeit des Insolvenzverfahrens für Gläubiger und Schuldner“.
- **Aber:** Strukturierter M&A Prozess vs. Gesellschafterinteressen.

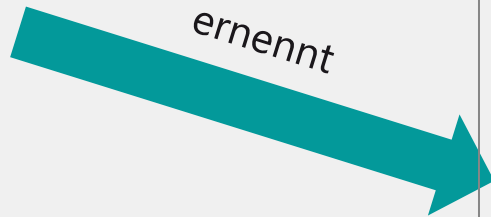
Übersicht Einsetzung vorläufiger Gläubigerausschuss nach ESUG (*abgestuftes System*)

Alternativen	Gerichtliche Bindung	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen
1	Verbot (str.)	§ 22a Abs. III InsO (+)	Betriebseinstellung, Unverhältnismäßigkeit, Verzögerungsschaden (Ausschlussgründe)
2	Ermessen (Kann)	§ 22a Abs. I – III InsO (-)	Schwellenwerte nicht erreicht, kein Antrag und keine Ausschlussgründe
3	Sollverpflichtung	§ 22a I und III InsO (-) § 22a II (+)	Schwellenwerte nicht erreicht, Antrag gestellt und keine Ausschlussgründe
4	Verpflichtung	§ 22 a I InsO (+) § 22a III InsO (-) § 22a II InsO (+) oder (-)	Schwellenwerte sind erreicht, keine Ausschlussgründe

Zusammensetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses



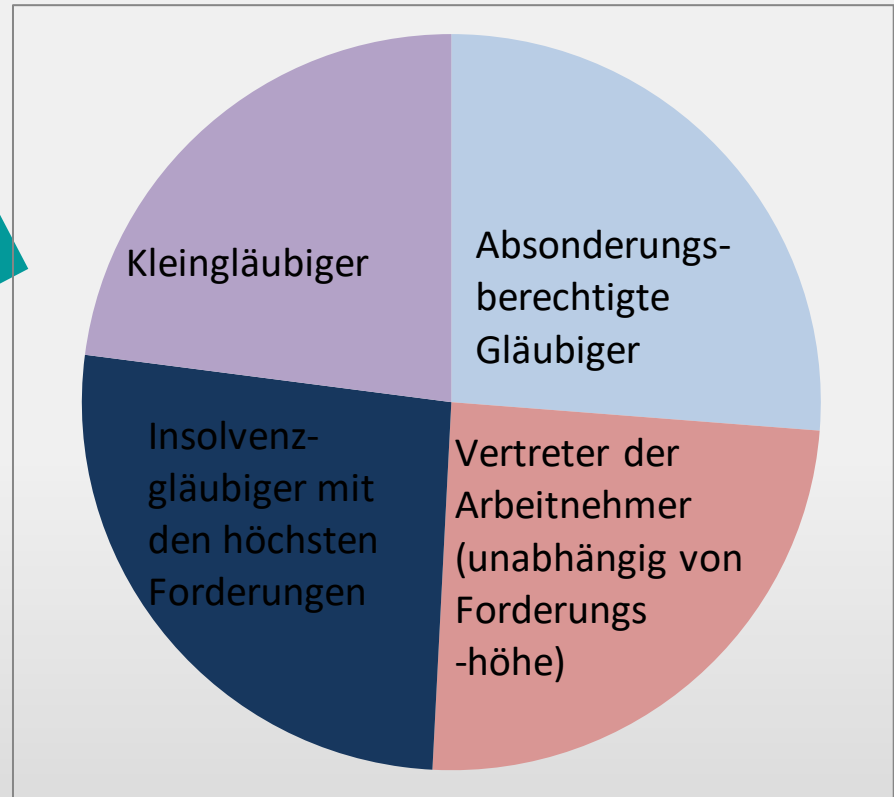
Gericht



Kann um Vorschläge (Person/Mitglieder) bitten



Schuldner / vorl. Insolvenzverwalter



vorläufiger Gläubigerausschuss

Zusammensetzung vorläufiger Gläubigerausschuss

- Am Ende aller Tage bestimmt das Gericht die Zusammensetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses (GA).
- Nur die Voten dieser vom Gericht eingesetzten GA Mitglieder sind entscheidend für die Bindungswirkungen bei der Bestellung eines Sachwalters oder Insolvenzverwalters.
- Deswegen müssen die Vorschläge zur Auswahl der GA Mitglieder auf Basis der Gläubigerstruktur sachgerecht sein und alle Interessengruppen abbilden.
- Rechtzeitige Kontaktaufnahme mit den wichtigsten Gläubigergruppen und dem Gericht sind von entscheidender Bedeutung.

Die Eigenverwaltung, das „unbekannte Wesen“

- „Der Schuldner ist berechtigt, unter Aufsicht eines Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen“ § 270 Abs. 1 InsO
- Kein Wechsel der Verfügungsmacht, Schuldner bleibt verfügungsbefugt
- Lediglich Überwachung der Verwaltung und Verfügung durch den Sachwalter
- Handelnde Personen : Schuldner und Sachwalter

Die Eigenverwaltung, das „unbekannte Wesen“

- „Der Schuldner ist berechtigt, unter Aufsicht eines Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen“ § 270 Abs. 1 InsO.
- Der Schuldner bleibt nicht nur Verfügungsbefugter, sondern übernimmt auch insolvenzspezifische Aufgaben nach der Insolvenzordnung „wie ein Insolvenzverwalter“, weswegen er auch nach §§ 60, 61 InsO wie ein Insolvenzverwalter haften kann. (Urteil BGH vom 26.04.2018).
- Diese Entscheidung ist von extrem wichtiger Bedeutung für die Gläubiger, aber auch für die handelnden Organe.

Aufgaben des Sachwalters

- Überwachung der Geschäftsführung und Prüfung der wirtschaftlichen Lage.
- Mitwirkung durch Zustimmung bei außergewöhnliche Geschäften oder ggf. Übernahme der Kassenführung - Anordnung der Zustimmungsbedürftigkeit von Rechtsgeschäften.
- Intervention bei Nachteilen für die Gläubiger durch Anzeige an GA oder das Gericht.
- Geltendmachen von Haftungsansprüchen und Anfechtungen (§ 280 InsO).
- Tabellenführung und bei Auftrag durch die Gläubiger Ausarbeiten des Insolvenzplans.

Vorteile für die Sanierung des Unternehmens

- **Kein Bruch in der Unternehmensführung**
- **Nutzung aller insolvenzrechtlichen Sanierungsinstrumente**
 - ✓ Insolvenzplan
 - ✓ Insolvenzgeld / -vorfinanzierung
 - ✓ Nichterfüllungserklärungen
 - ✓ Verkürzung der Kündigungsfristen
 - ✓ Bessere Sozialplanmöglichkeiten
 - ✓ Anfechtung
- **Keine negative Außenwirkung (soweit man das Eigenverwaltungsverfahren als Sanierungs- oder Schutzschirmverfahren ansieht)**

Die Aufgaben des Schuldners – allgemeiner Art

- 1. Geschäftsführung**
- 2. Liquiditätsplanung und –steuerung**
- 3. Arbeitgeberfunktion**
- 4. Öffentlich-rechtliche Pflichten**
- 5. Pflicht zur Kontrolle der Umsetzbarkeit des Sanierungszieles**

Die Aufgaben des Schuldners – insolvenzrechtliche Sonderaufgaben

1. Erstellen des Verzeichnisses der Massegegenstände, des Gläubigerverzeichnisses und der Vermögensübersicht
2. Anfertigen des Berichts zur Gläubigerversammlung
3. Anfertigen des Berichts zum Erörterungstermin
4. Rechnungslegung
5. Verwertung von Sicherungsgut im Einvernehmen mit dem Sachwalter
6. Verwertung von Gegenständen mit Absonderungsrechten
7. Prüfung der Forderungen
8. Verteilung der Masse

Die Aufgaben des Schuldners – insolvenzrechtliche Sonderaufgaben

- 9. Ausarbeitung eines Insolvenzplanes im Auftrag der Gläubigerversammlung**
- 10. Recht zur Erfüllungswahl/-ablehnung gegenseitiger Verträge**
- 11. Sonderkündigungsrechte**

Anforderungen an den Sachwalter

- Er hat das Vertrauen des Gerichts und der wesentlichen Gläubiger.
- Er kann sich in die Rolle des Eigenverwalters hineinversetzen und bei Bedarf punktuell unterstützen.
- Er ist jederzeit umfassend informiert und kommuniziert abgestimmt mit der Eigenverwaltung offen.
- Er lässt die Eigenverwaltung im „driver seat“.
- Er ist erfahren mit Unternehmensinsolvenzen und kennt Zwänge und Bedürfnisse bei Betriebsfortführungen unter Insolvenzbedingungen.

Eigenverwaltung – ein Ausblick

- **in 2017: von den 50 größten Verfahren in Deutschland wurden 32 Verfahren in Eigenverwaltung durchgeführt (fast 2/3)**
- **„ESUG Verfahren“ werden in 2018 auch zunehmend in klassischen Verfahren von Mittelständlern durchgeführt**
- **Tendenz: steigend!**
- **ein dauerhafter Trend?**

Ihr Ansprechpartner

Tobias Hartwig

Dipl. Wirtschaftsjurist (FH)

Schultze & Braun

Museumstrasse 5 38100 Braunschweig

Tel. 0531-61287200

Fax. 0531-6128720-100

thartwig@schultze-braun.de

www.schultze-braun.de



Ihr Ansprechpartner



Silvio Höfer

Rechtsanwalt | Partner

Gruppenstraße 2
30159 Hannover

T: 0511 35 39 55-00

F: 0511 35 39 55-11

M: 0172 813 21 71

silvio.hoefer@anchor.eu

www.anchor.eu